

Betriebsratswahl Übersichten



Einleitung und Durchführung der Betriebsratswahl

Vereinfachtes Wahlverfahren in Betrieben mit in der Regel 5 bis 50 wahlberechtigten Arbeitnehmern

Die Wahlverfahren



Hier klicken um das Schreibprogramm zu starten:

Einleitung und Durchführung der Betriebsratswahl ¹

Was ist zu tun?	Termine/Fristen:	§§ des BetrVG, der Wahlordnung, Anmerkungen:
<p>1. Der amtierende Betriebsrat – ggf. auch der Gesamt- oder Konzernbetriebsrat (§ 16 Abs. 3 BetrVG) – bestellt einen aus mindestens drei wahlberechtigten Arbeitnehmern (Frauen und Männer, § 16 Abs. 1 Satz 6 BetrVG) bestehenden Wahlvorstand (WV) und bestimmt einen von ihnen als Vorsitzenden.</p>	<p>...spätestens <i>10 Wochen</i> vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Betriebsrats</p> <p>...ist eine vorzeitige Neuwahl außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraums erforderlich (z.B. bei Rücktritt des Betriebsrats, vgl. § 13 Abs. 2 BetrVG, so hat die Bestellung des WV durch den Betriebsrat »unverzüglich« zu erfolgen.</p>	<p>§ 16 Abs. 1 BetrVG in Ausnahmefällen erfolgt die Bestellung des WV durch</p> <p>den Gesamt- oder Konzernbetriebsrat (§ 17 Abs. 1 BetrVG)</p> <p>eine Betriebsversammlung, § 17 Abs. 2 BetrVG, oder</p> <p>das Arbeitsgericht, (§ 17 Abs. 4 BetrVG)</p>
<p>2. Der Vorsitzende des WV lädt die vom Betriebsrat bestellten übrigen Mitglieder des WV zu einer ersten Sitzung ein. Der WV stellt einen Arbeitsplan auf und beschließt, ob er sich eine Geschäftsordnung gibt. Er bestimmt einen Schriftführer. Er entscheidet über den Einsatz von Wahlhelfern.</p>	<p>... unverzüglich nach Bestellung des WV ...</p>	<p>Sind von Gewerkschaften benannte Beauftragte als nicht stimmberechtigte Mitglieder in den WV entsandt worden, so sind auch diese einzuladen (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 6 BetrVG).</p> <p>§ 18 Abs. 1 BetrVG,</p> <p>§ 1 WO</p>

Die nachfolgenden Aufgaben Nr. 3 - 15 müssen erledigt werden, um das »Wahlausschreiben« nach § 3 WO (vgl. Nr. 16) erstellen zu können!

¹ In Kleinbetrieben findet ein vereinfachtes Wahlverfahren statt.

3. Der WV bestimmt den **Termin der Betriebsratswahl** (vgl. Nr. 28).

Die Bestimmung des Termins der Betriebsratswahl sollte sehr frühzeitig erfolgen (auf Empfehlung der Gewerkschaft achten!) § 13 BetrVG,
§ 3 Abs. 1, 2 Nr. 11 WO

-
4. Der WV erstellt die **Wählerliste**. Er stellt fest, welche Beschäftigten nach seiner Auffassung »**leitende Angestellte**« sind.

§ 2 Abs. 2 WO

-
5. Der WV führt das Abstimmungsverfahren mit dem WV des **Sprecherausschusses** durch, um Übereinstimmung über den Kreis der **leitenden Angestellten** herbeizuführen.

... unverzüglich nach Aufstellung der Wählerlisten, spätestens jedoch zwei Wochen vor Erlass des Wahlausschreibens (vgl. Nr. 16) ...

§ 18a BetrVG

... dieser Schritt entfällt, wenn eine Sprecherausschusswahl nicht stattfindet.

-
6. Der WV bestimmt, wann und wo die Wählerlisten sowie Abdrucke der Wahlordnung **eingesehen** werden können. Er legt fest, bis wann spätestens **Einsprüche** gegen die Richtigkeit der Wählerliste eingelegt werden können.

Auslage der Wählerliste: vom Tag des Erlasses des Wahlausschreibens (Nr. 16) bis zum Abschluss der Stimmabgabe (Nr. 28) ... Einsprüche nur innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens ...

§ 2 Abs. 4 WO

§ 3 Abs. 2 Nr. 2, 3 WO

§ 4 Abs. 1 WO

-
7. Der WV stellt die Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder fest.

§ 9 BetrVG

§ 3 Abs. 2 Nr. 5 WO

-
8. Der WV ermittelt den **Anteil der Geschlechter**.

§ 15 Abs. 2 BetrVG

§ 3 Abs. 2 Nr. 4 WO

§ 5 WO

-
9. Der WV errechnet, von wie vielen Arbeitnehmern ein gültiger **Wahlvorschlag zu unterzeichnen** ist (**Stützunterschriften**).

§ 14 Abs. 4 BetrVG

§ 3 Abs. 2 Nr. 6 WO

Der Wahlvorschlag einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft muss von zwei Beauftragten unterzeichnet sein.

§ 14 Abs. 5 BetrVG
§ 3 Abs. 2 Nr. 7 WO
§ 27 WO

10. Der WV legt fest, bis **wann und wo Wahlvorschläge einzureichen** sind und **wo sie bekannt gemacht werden**.

... Einreichung von Wahlvorschlägen nur innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens (zur Nachfristsetzung; siehe Nr. 22) § 3 Abs. 2 Nr. 8 WO

11. Der WV legt **Ort, Tag und Uhrzeit der Stimmabgabe (Betriebsratswahl)** fest.

Siehe Nr. 3, 28 § 3 Abs. 2 Nr. 11 WO

12. Der WV entscheidet, ob Arbeitnehmer von räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernten **Betriebsteilen** und **Kleinstbetrieben** durch **Briefwahl** an der Betriebsratswahl teilnehmen (siehe Nr. 29).

§ 3 Abs. 2 Nr. 11 WO
§ 24 Abs. 3 WO

13. Der WV legt seine **Betriebsadresse** und seine **Sprechzeiten** fest.

§ 3 Abs. 2 Nr. 12 WO

14. Der WV legt **Ort, Tag und Zeit der öffentlichen Stimmauszählung** fest (siehe Nr. 30).

§ 3 Abs. 2 Nr. 13 WO

15. Der WV sorgt dafür, dass **ausländische Arbeitnehmer**, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, über Wahlverfahren, Aufstellung der Wähler- und Vorschlagslisten, Wahlvorgang und Stimmabgabe in geeigneter Weise informiert werden.

§ 2 Abs. 5 WO

16. Der WV fertigt unter Berücksichtigung bisheriger Entscheidungen das **Wahlausschreiben** an und gibt es bekannt (Aushang). Gleichzeitig legt der WV einen Abdruck der **Wählerliste** (vgl. Nr. 6) sowie der WO aus.

... spätestens sechs Wochen vor dem 1. Tag der Stimmabgabe (Betriebsratswahl), siehe Nr. 3 und Nr. 28 § 2 Abs. 4 WO
§ 3 Abs. 1 WO

17. Der WV nimmt **Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste** entgegen und entscheidet über diese Einsprüche (vgl. Nr. 6).

... Einspruchsfrist läuft zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens ab ... (vgl. Nr. 6) § 4 Abs. 1, 2 WO

18. Der WV prüft nach Ablauf der Einspruchsfrist noch einmal gründlich die **Vollständigkeit der**

Wählerliste und **berichtigt** sie gegebenenfalls.

... unmittelbar nach Ablauf der Einspruchsfrist ... § 4 Abs. 3 WO

19. Der WV nimmt **Wahlvorschläge (Vorschlagslisten)** entgegen und bestätigt dem Listenvertreter schriftlich den Zeitpunkt der Einreichung.

... bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens bzw. nach Ablauf einer Nachfrist ... (vgl. Nr. 22) § 14 Abs. 3 BetrVG
§ 6 WO
§ 7 Abs. 1 WO

20. Der WV prüft die **Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge (Vorschlagslisten)**.

... unverzüglich, möglichst innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang ... § 7 Abs. 2 Satz 2 WO
§ 8 WO

21. Der WV unterrichtet bei Ungültigkeit oder Beanstandung des Wahlvorschlags (Vorschlagsliste) den **Listenvertreter** und fordert ihn auf, **heilbare Mängel** (§ 8 Abs. 2 WO) innerhalb von drei Arbeitstagen zu beheben.

... unverzüglich ... § 7 Abs. 2 Satz 2 WO
§ 8 WO
... ist ein Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) »unheilbar« ungültig, so hat der WV den Listenvertreter hierauf hinzuweisen ...

22. Falls innerhalb der Einreichungsfrist keine gültigen Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) eingereicht werden, setzt der WV eine **Nachfrist von einer Woche**. Wird trotz Nachfristsetzung kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, **gibt der WV bekannt, dass die Wahl nicht stattfindet**.

... sofort nach Ablauf der Einreichungsfrist ... § 9 WO

23. Der WV ermittelt bei mehreren Vorschlagslisten durch Los die **Reihenfolge der Ordnungsnummern (Listen-Nummern)**. Die Listenvertreter sind zur Losentscheidung einzuladen.

§ 10 Abs. 1 WO
§ 11 Abs. 2 WO
... in der ermittelten Reihenfolge erscheinen die Vorschlagslisten auf dem Stimmzettel ...

24. Die gültigen Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) werden vom WV an den Stellen **bekannt gemacht**, an denen auch das Wahlausschreiben ausgehängt worden ist.

... spätestens eine Woche vor der Betriebsratswahl (Nr. 28) ... § 10 Abs. 2 WO

25. Der WV erstellt die **Stimmzettel**. Form und Inhalt der Stimmzettel richten sich nach der Art des durchzuführenden Wahlverfahrens: Bei Verhältniswahl (Einreichung mehrerer Vorschlagslisten) ist § 11 Abs. 2 WO anzuwenden, bei Mehrheitswahl (nur eine Vorschlagsliste) § 20 Abs. 2 WO.

... nach Ablauf der Einreichungsfristen für Wahlvorschläge ...

§ 11 Abs. 2 WO
§ 20 Abs. 2 WO

26. Der WV stellt die Unterlagen für die **schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)** zusammen und leitet sie den Briefwählern zu.

Wie Nr. 25

§ 24 WO

27. Der WV trifft die **organisatorischen Vorbereitungen für das Wahllokal** (Wahlkabine, Wahlurne, Besetzung usw.).

§ 12 Abs. 1 WO

28. Der WV führt die **Stimmabgabe (Betriebsratswahl)** durch.

... Wahltag ...
(vgl. Nr. 3, 11)

§ 11 Abs. 3, 4 WO
§ 12 Abs. 25 WO
§ 20 WO
§ 25 WO

29. Der WV legt die **schriftlich eingegangenen Wahlumschläge (Briefwahl)** in die Wahlurne.

... unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe ...

§ 26 Abs. 1 WO

30. Der WV **zählt die Stimmen öffentlich** an dem im Wahlausschreiben bekannt gegebenen Ort und Zeitpunkt (vgl. Nr. 14) **aus**. Dabei prüft er die **Gültigkeit der Stimmzettel**.

... unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe ...

§ 13 WO
§ 14 WO

31. Der WV **stellt** unter Berücksichtigung der Geschlechterquote (vgl. Nr. 8) **die Gewählten fest**. Bei Verhältniswahl (Einreichung mehrerer Vorschlagslisten) ist nach § 15 WO zu verfahren, bei Mehrheitswahl (nur eine Vorschlagsliste) nach § 22 WO.

32. Der WV fertigt die **Wahniederschrift** an.

... nach Feststellung des Wahlergebnisses ...

§ 16 WO
§ 23 Abs. 1 WO

33. Der WV **benachrichtigt die Gewählten**.

... unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses ...

Ein Gewählter kann innerhalb von drei Arbeitstagen die Ablehnung der Wahl erklären mit der Folge, dass eine andere Person nach Maßgabe der Geschlechterquote

§ 17 WO
§ 23 Abs. 1 WO

nachrückt.

34. Der WV gibt die Namen der Betriebsratsmitglieder bekannt, sobald sie endgültig feststehen.

... nach Ablauf der **§ 18 WO**
»Erklärungsfrist« ... **§ 23 WO**
(**§ 17 Abs. 1 Satz 2 WO**)

35. Der WV lädt die gewählten Betriebsratsmitglieder zur konstituierenden Sitzung des Betriebsrats ein.

... vor Ablauf von einer Woche **§ 29 Abs. 1 Satz 1 BetrVG**
nach dem Wahltag ...

36. Der Vorsitzende des WV leitet die konstituierende Sitzung, bis der Betriebsrat aus seiner Mitte einen Wahlleiter bestellt hat.

§ 29 Abs. 1 Satz 2 BetrVG

37. Der WV übergibt die Wahlunterlagen dem gewählten Betriebsrat. Dieser hat die Unterlagen mindestens bis zur Beendigung seiner Amtszeit aufzubewahren.

... unmittelbar nach **§ 19 WO**
Konstituierung des neu
gewählten Betriebsrats

Vereinfachtes Wahlverfahren in Betrieben mit in der Regel 5 bis 50 wahlberechtigten Arbeitnehmern

Hinweis: In Betrieben mit in der Regel 51 bis 100 wahlberechtigten Arbeitnehmern können der Wahlvorstand und der Arbeitgeber die Anwendung des vereinfachten Wahlverfahrens vereinbaren (vgl. **§ 14a Abs. 5 BetrVG**).

I. Wahl eines Betriebsrats im zweistufigen Verfahren (§§ 28–35 WO)

Besteht in einem Betrieb mit i.d.R. fünf bis fünfzig (ggf. bis 100; vgl. **§ 14a Abs. 5 BetrVG**) wahlberechtigten Arbeitnehmern **kein Betriebsrat**, wird der Betriebsrat in einem vereinfachten **zweistufigen Verfahren** gewählt (**§ 14a Abs. 1 und 2 BetrVG, §§ 28 bis 35 WO**):

1. Stufe: Wahl eines Wahlvorstandes in einer Wahlversammlung der Arbeitnehmer
2. Stufe: Wahl des Betriebsrats in einer weiteren Wahlversammlung der Arbeitnehmer (eine Woche später)

1. Stufe: Wahl eines Wahlvorstandes in einer (ersten) Wahlversammlung der Arbeitnehmer:

- Zur **Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes** können drei wahlberechtigte Arbeitnehmer oder eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft **einladen** (**§ 17a Nr. 3 BetrVG, § 28 Abs. 1 Satz 1 WO**). Die Einladung muss mindestens **sieben Tage** vor dem Tag der Wahlversammlung erfolgen (**§ 125 Abs. 4 Nr. 1 BetrVG, § 28 Abs. 1 Satz 2 WO**). Sie muss nach **§ 28 Abs. 1 Satz 5 WO** folgende Hinweise enthalten:
 - Ort, Tag und Zeit der Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes;
 - dass Wahlvorschläge zur Wahl des Betriebsrats bis zum Ende der Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes gemacht werden können (**§ 14a Abs. 2 BetrVG**);
 - dass Wahlvorschläge der Arbeitnehmer (zur Wahl des Betriebsrats) mindestens von einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten, mindestens jedoch von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen; in Betrieben mit in der Regel bis zu zwanzig Wahlberechtigten reicht die Unterzeichnung durch zwei Wahlberechtigte;
 - dass Wahlvorschläge zur Wahl des Betriebsrats, die erst in der Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstands gemacht werden, nicht der Schriftform bedürfen.

Die »ersten drei« einladenden Arbeitnehmer haben einen besonderen **Kündigungsschutz**

nach § 15 Abs. 3a KSchG.

- Der Wahlvorstand wird in der Wahlversammlung von der **Mehrheit der anwesenden Arbeitnehmer** gewählt (§ 17a Nr. 3 BetrVG).
- Unmittelbar nach seiner Wahl hat der Wahlvorstand die Wahl des Betriebsrats **einzuleiten** (§ 30 Abs. 1 WO). Zu diesem Zweck hat er – noch in der laufenden Wahlversammlung – eine **Wählerliste** aufzustellen (§ 30 Abs. 1 WO) und das **Wahlausschreiben** zu erlassen, das die in § 31 Abs. 1 WO genannten Angaben enthalten muss. Mit dem Erlass des Wahlausschreibens ist die Betriebsratswahl eingeleitet.
- **Wahlvorschläge** können bis zum Ende der Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes gemacht werden (§ 14 Abs. 2 BetrVG). Wahlvorschlagsberechtigt sind die wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebs und die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften (vgl. § 14 Abs. 3–5 BetrVG, § 33 Abs. 1 WO). Für Wahlvorschläge der Arbeitnehmer, die erst auf der Wahlversammlung gemacht werden, ist Schriftform nicht erforderlich (wohl aber die nach § 14 Abs. 4 BetrVG erforderliche Anzahl der Unterstützer: die Unterstützung kann durch Handzeichen erfolgen; dabei hat der Wahlvorstand darauf zu achten, dass verschiedene Wahlvorschläge nicht von denselben Arbeitnehmern unterstützt werden). Der Wahlvorschlag einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft muss von zwei Beauftragten unterzeichnet sein (§ 14 Abs. 5 BetrVG).
- Findet trotz Einladung keine Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes statt oder wird auf der Wahlversammlung kein Wahlvorstand gewählt, so bestellt ihn das **Arbeitsgericht** auf Antrag durch mindestens drei Wahlberechtigte oder einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft (§ 17 Abs. 4 BetrVG); die »ersten drei« im Antrag aufgeführten Arbeitnehmer haben einen besonderen **Kündigungsschutz** nach § 15 Abs. 3a KSchG.

Hinweis: Die Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes (1. Stufe) **entfällt**, wenn der Wahlvorstand durch

- den – bisher – amtierenden **Betriebsrat** (§§ 16 Abs. 1, 17a Nr. 1, 2 BetrVG),
- den **Gesamt- oder Konzernbetriebsrat** (§§ 16 Abs. 3, 17 Abs. 1 BetrVG) oder
- das **Arbeitsgericht** (§ 16 Abs. 2 BetrVG)

bestellt wird (vgl. § 17a BetrVG: hiernach finden §§ 16 Abs. 3, 17 BetrVG nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 4 des § 17a BetrVG Anwendung). In diesen Fällen gelten die Bestimmungen über die **Wahl des Betriebsrats im vereinfachten einstufigen Verfahren** (§ 36 WO; siehe unten).

2. Stufe: Wahl des Betriebsrats in einer (zweiten) Wahlversammlung (eine Woche später):

- Die Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats findet **eine Woche** nach der Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes statt (§ 14a Abs. 1 Satz 4 BetrVG).
- Die **Einladung** zur Wahlversammlung erfolgt durch den Wahlvorstand.
- **Wahlverfahren:** geheime und unmittelbare Wahl (§ 14a Abs. 1 BetrVG); es gelten stets die Grundsätze der **Mehrheitswahl** (= Persönlichkeitswahl), also auch dann, wenn mehrere Wahlvorschläge gemacht werden (vgl. § 14 Abs. 2 BetrVG).
- Wahlberechtigten, die an der Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats nicht teilnehmen können, »ist Gelegenheit zur nachträglichen **schriftlichen Stimmabgabe** zu geben« (§ 35 WO).

II. Wahl eines Betriebsrats im einstufigen Verfahren (§ 36 WO)

Wird der Wahlvorstand in einem Betrieb zwischen fünf und fünfzig (ggf. bis 100; vgl. § 14a Abs. 5 BetrVG) wahlberechtigten Arbeitnehmern durch den (amtierenden) Betriebsrat, Gesamt- oder Konzernbetriebsrat oder das Arbeitsgericht bestellt, findet die Wahl des Betriebsrats in einem **vereinfachten – einstufigen – Wahlverfahren** statt.

Es gelten nach § 36 WO folgende Besonderheiten:

- Spätestens **vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit** bestellt der bisherige Betriebsrat einen aus mindestens drei Wahlberechtigten bestehenden **Wahlvorstand** und einen von ihnen als Vorsitzenden (§§ 16 Abs. 1, 17a Nr. 1 BetrVG).
- Besteht **drei Wochen vor Ablauf der Amtszeit** noch kein Wahlvorstand, so bestellt ihn der **Gesamt- oder Konzernbetriebsrat** (vgl. §§ 16 Abs. 3, 17a Nr. 1 BetrVG) oder – auf Antrag von

mindestens drei Wahlberechtigten oder einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft – das **Arbeitsgericht** (§§ 16 Abs. 2, 17a Nr. 1 BetrVG).

- Ist der Wahlvorstand bestellt, hat er die Wahl des Betriebsrats »unverzüglich« **einzuleiten** (§ 36 Abs. 1 Satz 1 WO). Dies geschieht durch Erlass eines **Wahlausschreibens**, in dem die in § 31 Abs. 1 Satz 3 WO vorgeschriebenen Angaben mit den Abweichungen nach § 36 Abs. 3 WO enthalten sein müssen. Vor Erlass des Wahlausschreibens muss die **Wählerliste** aufgestellt werden (§ 36 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 WO).
- Die Wahl des Betriebsrats findet in einer **Wahlversammlung** statt (§ 14a Abs. 3 Satz 1 BetrVG, § 36 Abs. 1 WO). Besteht ein Betriebsrat, soll die Wahlversammlung so terminiert werden, dass im Falle der nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe (§ 36 Abs. 4 WO i.V.m. § 35 WO) der letzte Tag der Stimmabgabe eine Woche vor dem Tag liegt, an dem die Amtszeit des Betriebsrats abläuft (§ 36 Abs. 2 WO).
- **Wahlvorschläge** können bis eine Woche vor der Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats gemacht werden (§ 14a Abs. 3 Satz 2 BetrVG).

Die Wahlverfahren (Mehrheitswahl, Verhältniswahl, Geschlechterquote)

Vorbemerkungen:

Die frühere Unterscheidung des Wahlverfahrens nach »Gruppenwahl« und »Gemeinsamer Wahl« entfällt. Das neue BetrVG unterscheidet nicht mehr zwischen Arbeitern und Angestellten.

Die Betriebsratswahl erfolgt entweder nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl** (= Persönlichkeitswahl) oder der **Verhältniswahl** (= Listenwahl):

- **Mehrheitswahl** findet nach § 14 Abs. 2 Satz 2 BetrVG statt, wenn nur **ein Wahlvorschlag** (= Vorschlagsliste) eingereicht wird (vgl. §§ 20 bis 23 WO) oder wenn ein Betriebsrat im »vereinfachten Wahlverfahren« nach § 14a BetrVG zu wählen ist (vgl. §§ 28 bis 37 WO).
- **Verhältniswahl** findet – sofern nicht das vereinfachte Wahlverfahren anzuwenden ist – statt, wenn **mehrere Wahlvorschläge** (= **Vorschlagslisten**) eingereicht werden.

Unabhängig von der Art des Wahlverfahrens ist nach § 15 Abs. 2 BetrVG sicherzustellen, dass das Geschlecht, das in der Belegschaft in der Mehrheit ist, mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis im Betriebsrat vertreten ist, sofern dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht (**Geschlechterquote**; § 15 Abs. 2 BetrVG, § 5 WO). Der Mindestanteil der dem Minderheitengeschlecht zustehenden Betriebsratssitze wird gemäß § 5 Abs. 1 WO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (**d'Hondtsches Höchstzahlverfahren**) ermittelt. Maßgeblich ist dabei die Zahl der **am Tage des Erlasses des Wahlausschreibens** im Betrieb beschäftigten Frauen und Männer (§ 5 Abs. 1 Satz 2 WO).

Beispiel:

Im Betrieb sind 150 Arbeitnehmer beschäftigt (110 Männer, 40 Frauen). Der zu wählende Betriebsrat besteht nach § 9 BetrVG aus 7 Mitgliedern

	110 Männer	40 Frauen
:1	110	40
:2	55	20
:3	36,66	13,33
:4	27,5	10
:5	22	8
:6	18,33	6,66

Das Minderheitengeschlecht (Frauen) bekommt mindestens zwei Sitze.

Hinweis: Wenn die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf beide Geschlechter zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welchem Geschlecht dieser Sitz zufällt (§ 5 Abs. 2 Satz 3 WO).

A. Mehrheitswahl (= Persönlichkeitswahl)

I. Wahlvorschlag: Wenn nur ein Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) beim Wahlvorstand eingereicht wird, findet Mehrheitswahl statt (§ 14 Abs. 2 Satz 2 BetrVG). Für den Wahlvorschlag gilt:

- Auf vollständige Angaben ist zu achten (vgl. § 6 WO; am besten die Vordrucke des Bund-Verlages verwenden!).
- Es sollen **doppelt so viele Kandidaten** vorgeschlagen werden, wie Betriebsratsmitglieder zu wählen sind (vgl. § 6 Abs. 2 WO; Beispiel: bei einem zu wählenden 9-köpfigen Betriebsrat soll die Vorschlagsliste 18 Kandidaten enthalten). Geschlechterquote nach § 15 Abs. 2 BetrVG beachten!
- Der Wahlvorschlag muss eine bestimmte Anzahl von **Unterstützerunterschriften** aufweisen:
 - Der **Wahlvorschlag der Arbeitnehmer** muss von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Arbeitnehmer unterschrieben sein (»Stützunterschriften«), mindestens aber von drei Wahlberechtigten. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 50 Wahlberechtigte. In Betrieben mit i.d.R. bis zu 20 Wahlberechtigten genügt die Unterzeichnung durch zwei Wahlberechtigte (§ 14 Abs. 4 BetrVG).
 - Der **Wahlvorschlag einer Gewerkschaft** muss von zwei Gewerkschaftsbeauftragten unterzeichnet sein (§ 14 Abs. 5 BetrVG).
- Die **schriftliche Zustimmung der Wahlbewerber** zur Aufnahme in die Liste ist beizufügen (§ 6 Abs. 3 WO).
- Es ist auf der Vorschlagsliste eine **Listenvertretung** zu benennen (§ 6 Abs. 4 WO).
- **Einreichungsfrist:** Die Vorschlagsliste muss spätestens innerhalb von **zwei Wochen** nach Aushang des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand eingereicht werden (§ 6 Abs. 1 WO). Besonderheiten gelten im **vereinfachten Wahlverfahren**.

II. Stimmzettel: Entsprechend der Auflistung der Kandidaten in der Vorschlagsliste ist der Stimmzettel zu gestalten (§ 20 Abs. 2 WO). Jeder Arbeitnehmer kann jeden Kandidaten durch »Ankreuzen« wählen (§ 20 Abs. 3 WO). Die Anzahl der »Kreuze« entspricht der Größe des zu wählenden Betriebsrats (z.B. bei einem 9-köpfigen Betriebsrat kann jeder Arbeitnehmer bis zu 9 Personen »ankreuzen«).

III. Feststellung des Wahlergebnisses:

Beispiel:

Im Betrieb sind 150 Arbeitnehmer beschäftigt (110 Männer, 40 Frauen). Der zu wählende Betriebsrat besteht nach § 9 BetrVG aus 7 Mitgliedern.

1. Schritt: Berechnung der Mindestsitze nach § 15 Abs. 2 BetrVG, § 5 WO

	110 Männer	40 Frauen
:1	110	40
:2	55	20
:3	36,66	13,33
:4	27,5	10
:5	22	8
:6	18,33	6,66

Das Minderheitengeschlecht (Frauen) bekommt mindestens zwei Sitze.

Hinweis: Wenn die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf beide Geschlechter zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welchem Geschlecht dieser Sitz zufällt (§ 5 Abs. 2 Satz 3 WO).

2. Schritt: Auszählung der Stimmen

F 1:	140
M 1:	128
M 2:	119
M 3:	118
M 4:	112
F 2:	108
F 3:	101

M 5:	78
M 6:	60
F 4:	50
M 7:	40

3. Schritt: Verteilung der dem Minderheitengeschlecht nach § 15 Abs. 2 BetrVG, § 5 WO zustehenden Mindestsitze (vgl. § 22 Abs. 1 WO)

Die beiden Sitze des Minderheitengeschlechts (Frauen) entfallen – nach der Reihenfolge der jeweiligen Höchstzahlen – auf F 1 und F 2.

Hinweis: Bei Stimmgleichheit in Bezug auf den zuletzt zu vergebenden Sitz entscheidet das Los (§ 22 Abs. 3 WO).

4. Schritt: Verteilung der weiteren Sitze (§ 22 Abs. 2 WO)

Die fünf weiteren Sitze entfallen – nach der Reihenfolge der jeweiligen Höchstzahlen – auf M 1, M 2, M 3, M 4 und F 3.

Hinweis: Bei Stimmgleichheit in Bezug auf den zuletzt zu vergebenden Sitz entscheidet das Los (§ 22 Abs. 3 WO).

Ergebnis: Gewählt sind

F 1:	140
M 1:	128
M 2:	119
M 3:	118
M 4:	112
F 2:	108
F 3:	101

Beispiel (erste Abwandlung):

Betrieb mit 150 Arbeitnehmern (110 Männer, 40 Frauen). Der Betriebsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Auf das Minderheitengeschlecht entfallen 2 Sitze (siehe oben). Es kandidiert nur eine Frau (F 1). Die Auszählung der Stimmen ergab folgendes Ergebnis.

F 1:	140
M 1:	128
M 2:	119
M 3:	118
M 4:	112
M 5:	108
M 6:	101
M 7:	98
M 8:	60
M 9:	50

Weil nur eine Frau (F 1) kandidiert hat, fällt der zweite »Frauensitz« – nach der Reihenfolge der jeweiligen Höchstzahlen – an M 6.

Hinweis: Bei Stimmgleichheit in Bezug auf den zuletzt zu vergebenden Sitz entscheidet das Los (§ 22 Abs. 3 WO).

Ergebnis: Gewählt sind

F 1:	140
M 1:	128
M 2:	119
M 3:	118
M 4:	112
M 5:	108
M 6:	101

Beispiel (zweite Abwandlung):

Hätte eine zweite Frau (F 2) kandidiert und hätte sie z.B. (nur) 20 Stimmen erhalten, würde sie aufgrund der Geschlechterquote – anstelle von M 6 – einen Betriebsratssitz erhalten (denn dem

Minderheitengeschlecht stehen nach § 15 Abs. 2 BetrVG, § 5 WO zwei Sitze zu).

Das Wahlergebnis würde also wie folgt lauten:

F 1:	140
M 1:	128
M 2:	119
M 3:	118
M 4:	112
M 5:	108
F 2:	20

B. Verhältniswahl (= Listenwahl)

I. Wahlvorschläge:

Wenn **mehrere Wahlvorschläge (Vorschlagslisten)** beim Wahlvorstand eingereicht werden, findet Verhältniswahl statt (§ 14 Abs. 2 Satz 1 BetrVG, §§ 11ff. WO). Für jeden Wahlvorschlag gilt:

- Auf vollständige Angaben ist zu achten (vgl. § 6 WO; am besten die Vordrucke des Bund-Verlages verwenden!).
- Es sollen **doppelt so viele Kandidaten** vorgeschlagen werden, wie Betriebsratsmitglieder zu wählen sind (vgl. § 6 Abs. 2 WO; Beispiel: bei einem zu wählenden 9-köpfigen Betriebsrat soll die Vorschlagsliste 18 Kandidaten enthalten). **Wichtig:** Die Reihenfolge der Kandidaten entscheidet über das Einrücken in den Betriebsrat (je weiter man »oben« steht, desto größer die Chancen). Geschlechterquote nach § 15 Abs. 2 BetrVG beachten!
- Der Wahlvorschlag muss eine bestimmte Anzahl von Unterstützerunterschriften aufweisen:
 - Jeder **Wahlvorschlag der Arbeitnehmer** muss von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Arbeitnehmer unterschrieben sein (»Stützunterschriften«), mindestens aber von drei Wahlberechtigten. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 50 Wahlberechtigte. In Betrieben mit i.d.R. bis zu 20 Wahlberechtigten genügt die Unterzeichnung durch zwei Wahlberechtigte (§ 14 Abs. 4 BetrVG).
 - Der **Wahlvorschlag einer Gewerkschaft** muss von zwei Gewerkschaftsbeauftragten unterzeichnet sein (§ 14 Abs. 5 BetrVG).
- Die **schriftliche Zustimmung der Wahlbewerber** zur Aufnahme in die Liste ist beizufügen (§ 6 Abs. 3 WO).
- Es ist auf der Vorschlagsliste eine **Listenvertretung** zu benennen (§ 6 Abs. 4 WO).
- **Einreichungsfrist:** die Vorschlagsliste muss spätestens innerhalb von **zwei Wochen** nach Aushang des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand eingereicht werden (§ 6 Abs. 1 WO). Besonderheiten gelten im **vereinfachten Wahlverfahren**.

II. Stimmzettel:

Gewählt werden nicht Personen, sondern **Listen** (z.B. Gewerkschaftsliste; Liste der Unorganisierten). Auf dem **Stimmzettel** stehen nur die Listen, nicht die Namen der Kandidaten.

Gewählt wird durch Ankreuzen **einer** der Vorschlagslisten (das heißt: jeder Arbeitnehmer hat nur eine Stimme).

III. Feststellung des Wahlergebnisses:

Beispiel:

Im Betrieb sind **150 Arbeitnehmer beschäftigt (110 Männer, 40 Frauen)**. Der zu wählende Betriebsrat besteht nach § 9 BetrVG aus **7 Mitgliedern**.

1. Schritt: Berechnung der Mindestsitze nach § 15 Abs. 2 BetrVG, § 5 WO

	110 Männer	40 Frauen
:1	110	40
:2	55	20
:3	36,66	13,33
:4	27,5	10
:5	22	8
:6	18,33	6,66

	110 Männer	40 Frauen
:1	110	40
:2	55	20
:3	36,66	13,33
:4	27,5	10
:5	22	8
:6	18,33	6,66

Das Minderheitengeschlecht (Frauen) bekommt mindestens zwei Sitze.

2. Schritt: Auszählung der Stimmen:

Auf **Liste 1** entfallen 90 Stimmen, auf **Liste 2** 60 Stimmen.

3. Schritt: Verteilung der Betriebsratssitze auf die Listen (entsprechend dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren)

Liste 1: 90 Stimmen			Liste 2: 60 Stimmen		
Reihenfolge der Kandidaten		Höchstzahlen	Reihenfolge der Kandidaten		Höchstzahlen
F 1	:1	90	M 5	:1	60
M 1	:2	45	F 3	:2	40
M 2	:3	30	M 6	:3	20
M 3	:4	22,5	M 7	:4	15
M 4	:5	18	M 8	:5	12
F 2	:6	15	M 9	:6	10

Die Liste 1 erhält 4 Sitze, die Liste 2 drei Sitze.

Hinweis: Wenn die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welcher Vorschlagsliste dieser Sitz zufällt (§ 15 Abs. 2 Satz 3 WO).

4. Schritt: Prüfung, ob das Minderheitengeschlecht über alle Listen hinweg die nach § 15 Abs. 2 BetrVG, § 5 WO vorgeschriebene Mindestanzahl an Sitzen erreicht hat (vgl. § 15 Abs. 5 WO).

Weil sich unter den sieben Höchstzahlen zwei Frauen befinden (F 1 von Liste 1 und F 3 von Liste 2), ist eine Korrektur nach § 15 Abs. 5 WO nicht erforderlich.

Beispiel (erste Abwandlung):

Liste 1: 90 Stimmen			Liste 2: 60 Stimmen		
Reihenfolge der Kandidaten		Höchstzahlen	Reihenfolge der Kandidaten		Höchstzahlen
F 1	:1	90	M 5	:1	60
M 1	:2	45	M 6	:2	40
M 2	:3	30	M 7	:3	20
M 3	:4	22,5	M 8	:4	15
M 4	:5	18	F 3	:5	12
F 2	:6	15	M 9	:6	10

Ergebnis: Nach dem Höchstzahlverfahren fällt nur ein Sitz an das Minderheitengeschlecht (F 1). Weil dem Minderheitengeschlecht aber nach § 15 Abs. 2 BetrVG, § 5 WO zwei Sitze zustehen (siehe oben), rückt F 3 (anstelle des M 7) in den Betriebsrat ein (vgl. § 15 Abs. 5 Nr. 1 WO: »Einrücken« aus derselben Vorschlagsliste 2).

Beispiel (zweite Abwandlung):

Liste 1: 90 Stimmen			Liste 2: 60 Stimmen		
Reihenfolge der Kandidaten		Höchstzahlen	Reihenfolge der Kandidaten		Höchstzahlen
F 1	:1	90	M 5	:1	60
M 1	:2	45	M 6	:2	40
M 2	:3	30	M 7	:3	20
M 3	:4	22,5	M 8	:4	15
M 4	:5	18	M 9	:5	12

Liste 1: 90 Stimmen			Liste 2: 60 Stimmen		
Reihenfolge der Kandidaten		Höchstzahlen	Reihenfolge der Kandidaten		Höchstzahlen
F 1	:1	90	M 5	:1	60
M 1	:2	45	M 6	:2	40
M 2	:3	30	M 7	:3	20
M 3	:4	22,5	M 8	:4	15
M 4	:5	18	M 9	:5	12
F 2	:6	15	M 10	:6	10

Ergebnis: Nach dem Höchstzahlverfahren fällt nur ein Sitz an das Minderheitengeschlecht (F 1). Weil dem Minderheitengeschlecht aber nach § 15 Abs. 2 BetrVG, § 5 WO zwei Sitze zustehen (siehe oben), rückt F 2 (anstelle des M 7) in den Betriebsrat ein (vgl. § 15 Abs. 5 Nr. 2 WO: »Einrücken« aus der anderen Vorschlagsliste 1).

Beispiel (dritte Abwandlung):

Liste 1: 90 Stimmen			Liste 2: 60 Stimmen		
Reihenfolge der Kandidaten		Höchstzahlen	Reihenfolge der Kandidaten		Höchstzahlen
M 1	:1	90	M 6	:1	60
M 2	:2	45	M 7	:2	40
M 3	:3	30	M 8	:3	20
M 4	:4	22,5	F 2	:4	15
F 1	:5	18	M 9	:5	12
M 5	:6	15	M 10	:6	10

Ergebnis: Nach dem Höchstzahlverfahren fällt kein Sitz an das Minderheitengeschlecht. Weil dem Minderheitengeschlecht aber nach § 15 Abs. 2 BetrVG, § 5 WO zwei Sitze zustehen (siehe oben), rücken F 1 (von Liste 1) und F 2 (von Liste 2) – anstelle von M 4 und M 8 – in den Betriebsrat ein.